

ALLGEMEINE LIEFERBEDINGUNGEN

der Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach niederländischem Recht FM Group B.V., eingetragen im Handelsregister der Industrie- und Handelskammer unter Nummer 80255809.

Artikel 1. Definitionen

Allgemeine Geschäftsbedingungen Diese Geschäftsbedingungen.
FM Group Die FM Group B.V. und ihre verbundenen Unternehmen, wie in diesem Artikel genannt, sind die Unternehmen, die derselben Gruppe angehören, im Sinne von Artikel 2:24b des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuches und Beteiligungen im Sinne von Artikel 2:24c des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuches.
Käufer Die andere Partei dieser Geschäftsbedingungen.

Artikel 2. Gültigkeit

- 2.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Angebote der FM Group und die zwischen der FM Group und einem Kunden geschlossenen Verträge sowie deren Ausführung. Sofern die Gültigkeit der Geschäftsbedingungen des Käufers nicht schriftlich vereinbart wurde, sind diese ausdrücklich ausgeschlossen.
- 2.2. Von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende Bestimmungen bedürfen der schriftlichen Vereinbarung zwischen den Parteien. Sie haben Vorrang vor diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Artikel 3. Angebot und Vertrag

- 3.1. Angebote sind freibleibend, es sei denn, sie enthalten eine Frist.

- 3.2. Enthält ein Angebot ein freibleibendes Angebot, das vom Käufer angenommen wird, hat die FM Group dennoch das Recht, das Angebot innerhalb von zwei Werktagen nach Empfang der Annahme zu widerrufen.
- 3.3. Die von der FM Group veröffentlichten Informationen über das angebotene Produkt, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Bilder, Produktspezifikationen und ähnliche Äußerungen, auf der Website oder auf andere Weise, dienen nur als Richtwert. Sie sind für die FM Group nicht bindend und der Käufer kann daraus keine Rechte ableiten, es sei denn, die FM Group hat ausdrücklich schriftlich darauf hingewiesen, dass die betreffenden Produkte mit den veröffentlichten Daten identisch sind.
- 3.4. Angebote sind einmalig und gelten nicht für Nachbestellungen.

Artikel 4. Preise

- 4.1. Die Preise verstehen sich ab Werk Verkäufer.
- 4.2. Sofern nicht anders vereinbart, beinhaltet der Preis nicht die Umsatzsteuer (MwSt.), Einfuhrzölle, sonstige Steuern und Abgaben, Kosten der Qualitätskontrolle und/oder phytosanitäre Kontrolle, Kosten für Be- und Entladung, Verpackung, Transport, Versicherung und dergleichen. Alle kostenerhöhenden Faktoren, die von der FM Group zunächst gezahlt werden und/oder die die FM Group aufgrund einer gesetzlichen Regelung dem Käufer in Rechnung stellen muss, werden dem Käufer von der FM Group in Rechnung gestellt. Eine Transportversicherung wird nur auf besonderen Wunsch und auf Kosten des Käufers abgeschlossen.
- 4.3. Die Preise verstehen sich in Euro, es sei denn, auf der Rechnung ist eine andere Währung angegeben.

Artikel 5. LIEFERUNG UND LIEFERZEIT

- 5.1. Die von der FM Group angegebenen Lieferzeiten sind Richtwerte und berechtigen den Käufer nicht zur Vertragsauflösung oder auf eine Entschädigung, wenn sie überschritten werden, es sei denn, die Parteien haben schriftlich etwas anderes vereinbart.
- 5.2.
- 5.3. Wenn die FM Group nicht in der Lage ist, ihre Verpflichtung (teilweise) zu erfüllen, wird sie den Käufer so schnell wie möglich benachrichtigen. Wenn sie nicht in der Lage ist, die gesamte bestellte Menge zu liefern, ist sie berechtigt, eine Teillieferung vorzunehmen oder die Ausführung des Vertrags auszusetzen und/oder in Absprache mit dem Käufer andere gleichwertige oder ähnliche Produkte zu liefern.
- 5.4. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gilt als Lieferort der Lager- oder Verarbeitungsbereich des Verkäufers oder ein anderer von der FM Group zu bestimmender Ort. Das Risiko geht zum Zeitpunkt der Lieferung oder, wenn der Transport zu erfolgen hat, mit der Übergabe der Produkte an den Spediteur oder dem Verlassen des Lieferortes zum Zwecke des Transports auf den Käufer über, unabhängig davon, ob der Transport vom Lieferort aus erfolgt und ob der Käufer oder die FM Group die Transportkosten trägt.
- 5.5. Eine versandkostenfreie Lieferung erfolgt nur, wenn und soweit dies von der FM Group auf der Rechnung oder Auftragsbestätigung angegeben wurde.
- 5.6. Die FM Group behält sich das Recht vor, Aufträge nicht auszuführen, wenn der Käufer eine frühere Lieferung nicht innerhalb der vereinbarten Zahlungsfrist bezahlt hat, wenn der Käufer anderweitig seinen Verpflichtungen gegenüber der FM Group nicht

nachgekommen ist oder wenn nach Ansicht des Verkäufers die Gefahr der Nichterfüllung besteht.

- 5.7. Wenn der Käufer die bestellten Produkte nicht zum vereinbarten Zeitpunkt und Ort abgenommen hat, befindet er sich in Verzug und das Risiko eines etwaigen Qualitätsverlusts liegt beim Käufer. Die bestellten Produkte werden zu seiner Verfügung, auf seine Kosten und sein Risiko gelagert.
- 5.8. Wenn jedoch nach Ablauf einer begrenzten Aufbewahrungsfrist, die in Anbetracht der Produktart als angemessen betrachtet werden kann, kein Kauf durch den Käufer stattgefunden hat und das Risiko des Qualitätsverlusts und/oder des Verderbens der Produkte nach Ansicht der FM Group ein Eingreifen erfordert, um den Schaden so gering wie möglich zu halten, ist die FM Group berechtigt, die betreffenden Produkte an Dritte zu verkaufen.
- 5.9. Die Nichterfüllung durch den Käufer entbindet ihn nicht von der Verpflichtung zur Zahlung des vollen Kaufpreises.
- 5.10. Die FM Group haftet nicht für Schäden, die durch Nichtlieferung entstehen.

Artikel 6. Höhere Gewalt

- 6.1. Im Falle höherer Gewalt kann die FM Group den Vertrag (teilweise) auflösen oder die Lieferung für die Dauer der höheren Gewalt aussetzen.
- 6.2. Als höhere Gewalt gelten in jedem Fall, aber nicht ausschließlich, Umstände wie nationale Unruhen, Krieg, Streik, Naturkatastrophen, Epidemien, Pandemien, Terrorismus, Wetterbedingungen, Verkehrsbedingungen wie Straßensperren, Baustellen oder Staus, Feuer, staatliche Maßnahmen (einschließlich, aber nicht beschränkt

auf: Sanktionen und Antikorruptionsmaßnahmen) und ähnliche Ereignisse, auch wenn es sich dabei nur um Dritte handelt, die an der Ausführung des Vertrags beteiligt sind z. B. ein Lieferant der FM Group oder ein Spediteur.

- 6.3. Als Beispiel für höhere Gewalt gilt ausdrücklich auch die Situation, in der die (Haupt-)Bank der FM Group Vorschriften anwendet oder anwenden wird, die dazu führen können, dass der Vertrag zwischen der FM Group und dieser Bank gekündigt wird oder droht, gekündigt zu werden, wenn der Vertrag zwischen der FM Group und dem Käufer in Kraft bleibt; all dies liegt im Ermessen des Verkäufers.

Artikel 7. Verpackung

- 7.1. Die Verpackung erfolgt in der im Blumen- und Pflanzengroßhandel üblichen Weise und wird von der FM Group als guter Kaufmann bestimmt, sofern die Parteien nichts anderes schriftlich vereinbart haben.
- 7.2. Einwegverpackung kann in Rechnung gestellt werden und wird nicht zurückgenommen.
- 7.3. Werden die Produkte in Mehrwegverpackungen (Kartons) und/oder auf nachhaltigen Transportmitteln (Stapelwagen, Container, Paletten usw.) geliefert, hat der Käufer identisches Verpackungsmaterial mit gleicher Registrierung (z. B. Chip oder Etikett) innerhalb einer Woche nach Lieferung an FM Group zurückzugeben, auch wenn hierfür eine Nutzungsgebühr in Rechnung gestellt worden ist, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde.
- 7.4. Erfolgt die Rücksendung nicht rechtzeitig oder in Bezug auf nachhaltiges Verpackungs- und/oder

Transportmaterial, das dem Käufer für einen längeren Zeitraum überlassen wurde, nicht innerhalb einer von der FM Group gesetzten angemessenen Frist, behält sich die FM Group vor, a) die Kosten hierfür dem Käufer in Rechnung zu stellen sowie b) weitere Schäden, die der FM Group in diesem Zusammenhang eventuell entstehen, wie z. B. zusätzliche Mietkosten, von ihm zurückzufordern.

- 7.5. Soweit die FM Group zunächst die Kosten für den Rücktransport übernimmt, werden diese dem Käufer gesondert in Rechnung gestellt, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist. Wenn eine Kautions erhoben wird, wird diese nach Rückgabe des betreffenden Materials in ordnungsgemäßem Zustand beglichen.
- 7.6. Bei Beschädigung oder Verlust von Mehrweg- und/oder nachhaltigem Verpackungsmaterial ist der Käufer verpflichtet, der FM Group die Reparatur- oder Wiederbeschaffungskosten sowie alle weiteren Schäden, die der FM Group in diesem Zusammenhang entstehen, wie z. B. zusätzliche Mietkosten, zu erstatten.
- 7.7. Im Falle eines Rechtsstreits zwischen der FM Group und dem Käufer über ausstehende Mengen an Transportmaterial hat die Verwaltung der FM Group Vorrang.

Artikel 8. Reklamationen

- 8.1. Reklamationen zu sichtbaren Mängeln, einschließlich Anzahl, Größe oder Gewicht, müssen unverzüglich nach Entdecken, in jedem Fall aber innerhalb von 24 Stunden nach Empfang der Produkte, bei der FM Group eingehen. Eine telefonische Meldung muss der Käufer innerhalb von zwei Tagen nach Empfang der Produkte schriftlich

- bestätigen. Sichtbare Mängel sind darüber hinaus direkt bei der Anlieferung auf den Transportpapieren zu vermerken.
- 8.2. Reklamationen in Bezug auf nicht sichtbare Mängel an gelieferten Produkten sind der FM Group unverzüglich nach Entdecken mitzuteilen und, wenn die Mitteilung nicht schriftlich erfolgt, innerhalb von 24 Stunden nach der Mitteilung schriftlich zu bestätigen.
- 8.3. Die Reklamationen müssen mindestens Folgendes enthalten:
- 8.4. eine detaillierte und genaue Beschreibung des Mangels, unterstützt durch Nachweise wie Fotos oder ein Sachverständigengutachten;
- 8.5. Angabe weiterer Fakten, aus denen sich ableiten lässt, dass die vom Käufer gelieferten und bemängelten Produkte identisch sind.
- 8.6.
- 8.7. Der FM Group ist stets Gelegenheit zu geben, die Richtigkeit der betreffenden Reklamationen vor Ort zu prüfen und/oder die gelieferte Ware zurückzuholen, es sei denn, die FM Group hat schriftlich erklärt, dass sie von einer Vor-Ort-Untersuchung absehen wird. Die Produkte müssen in der Originalverpackung bereitgestellt werden.
- 8.8.
- 8.9. Reklamationen, die nur einen Teil der gelieferten Produkte betreffen, können kein Grund für die Ablehnung der gesamten Lieferung sein.
- 8.10. Nach Ablauf der in den Absätzen 1 und 2 dieses Artikels genannten Fristen wird davon ausgegangen, dass der Käufer die gelieferte Ware oder die Rechnung genehmigt hat. In diesem Fall werden Beschwerden von FM Group nicht mehr bearbeitet.
- 8.11. Ist eine Beschwerde des Käufers unbegründet, hat der Käufer der FM Group die im Zusammenhang mit der Prüfung entstandenen Kosten zu erstatten.

Artikel 9. Haftung

- 9.1. Die FM Group haftet nicht für Schäden, die der Käufer erleidet, es sei denn, der Käufer weist dem Verkäufer Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nach.
- 9.2. Mängel in Bezug auf die im Einfuhrland geltenden phytosanitären und/oder sonstigen Anforderungen berechtigen den Käufer nicht zu Schadenersatz oder Auflösung des Vertrages, es sei denn, der Käufer hat die FM Group vor Vertragsabschluss schriftlich über diese Anforderungen informiert.
- 9.3. Die FM Group haftet in keiner Weise für Geschäftsverluste, Verzugsverluste, entgangenen Gewinn, Verlust durch Unterbrechungen oder andere Folgeschäden des Käufers. Sollte die FM Group dennoch zum Schadensersatz verpflichtet sein, ist die Haftung der FM Group ausdrücklich auf den Rechnungsbetrag, ohne Umsatzsteuer, beschränkt, der sich auf den Teil der Lieferung bezieht, der den Schaden betrifft.
- 9.4. Sofern nicht ausdrücklich anders angegeben, sind die gelieferten Produkte nur für Dekorationszwecke bestimmt und nicht für den Verzehr geeignet. Die FM Group weist darauf hin, dass die Produkte bei falscher Verwendung, Verzehr, Kontakt und/oder Überempfindlichkeit zu schädlichen Auswirkungen auf Menschen und/oder Tieren führen können. Darüber hinaus können einige Produkte Schäden an Materialien verursachen, die durch Tropfen mit der Tropfenfeuchtigkeit in Berührung kommen. Der Käufer ist verpflichtet, diese Warnung an seine

Kunden weiterzugeben und stellt die FM Group von allen Ansprüchen Dritter, einschließlich Endverbrauchern, in Bezug auf diese Folgen frei.

Artikel 10. Bezahlung

- 10.1. Die Bezahlung hat in den Geschäftsräumen der FM Group und nach Ermessen des Verkäufers zu erfolgen:
 - a. durch Einzahlung oder Überweisung auf ein von der FM Group benanntes Bankkonto innerhalb der von der FM Group angegebenen Frist nach Rechnungsdatum oder, mangels Fristsetzung, innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum, oder
 - b. per Lastschrift.
- 10.2. Netto-Barzahlungen bei Lieferung werden nicht akzeptiert.
- 10.3. Der Transaktionsbetrag wird Ihrer Kreditkarte unmittelbar nach Abschluss der Transaktion belastet.
- 10.4. Eventuelle Bankgebühren gehen zulasten des Käufers.
- 10.5. Der Käufer ist nicht berechtigt, die Zahlung des Kaufpreises auszusetzen oder einen Betrag vom Kaufpreis abzuziehen, ohne die ausdrückliche vorherige schriftliche Zustimmung des Verkäufers.
- 10.6. Der Käufer ist durch Ablauf der Zahlungsfrist in Verzug. In diesem Fall hat die FM Group das Recht, den Vertrag mit sofortiger Wirkung durch eine einmalige Mitteilung an den Käufer aufzulösen (ausdrückliche Rücktrittsklausel). Die FM Group schuldet dem Käufer keine Entschädigung für die Folgen, die diese Auflösung für den Käufer haben könnte.
- 10.7. Bei Zahlungsverzug des Käufers ist FM Group berechtigt, ab Fälligkeit der Rechnung bis zum Tag der vollständigen Zahlung monatlich Zinsen in Höhe von 3

% oder, falls diese höher sind, die gesetzlichen Zinsen zu berechnen. Bei Zahlungsverzug des Käufers ist die FM Group zudem berechtigt, einen dadurch entstandenen Kursverlust in Rechnung zu stellen.

- 10.8. Der Käufer, der in einem anderen EU-Mitgliedstaat als den Niederlanden ansässig ist, teilt der FM Group schriftlich seine korrekte Umsatzsteuer-Identifikationsnummer mit. Der Käufer hat der FM Group auf erstes Ersuchen auch alle Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die FM Group benötigt, um nachzuweisen, dass die Produkte in einen anderen EU-Mitgliedstaat als die Niederlande geliefert wurden. Der Käufer stellt die FM Group von allen Ansprüchen und nachteiligen Folgen frei, die sich aus der Nichteinhaltung oder unvollständigen Einhaltung dieser Bestimmungen ergeben.
- 10.9. Wenn die Zahlung unter Einschaltung Dritter erfolgen muss, sind die daraus resultierenden gerichtlichen und/oder außergerichtlichen Kosten – mindestens jedoch 15 % des ausstehenden Betrags – sofort fällig und gehen zulasten des Käufers.

Artikel 11. Eigentumsvorbehalt

- 11.1. Alle gelieferten Produkte bleiben Eigentum der FM Group, bis der Käufer alle Forderungen, die FM Group gegen den Käufer in Bezug auf die von ihr gelieferten Produkte hat oder haben wird, einschließlich der Ansprüche in Bezug auf die Nichteinhaltung der Verpflichtungen des Käufers, vollständig erfüllt hat.
- 11.2. Solange das Eigentum nicht übergegangen ist, darf der Käufer die gelieferten Produkte weder verpfänden noch in sonstiger Weise als Sicherheit stellen. Für den Fall, dass Dritte diese

Produkte pfänden (möchten) oder in sonstiger Weise vollstrecken wollen, hat der Käufer die FM Group darüber unverzüglich zu informieren.

11.3. Bei der Ausübung der Rechte der FM Group aus dem Eigentumsvorbehalt wird der Käufer auf erstes Ersuchen und auf eigene Kosten stets in vollem Umfang mitwirken. Der Käufer haftet für alle Kosten, die der FM Group im Zusammenhang mit ihrem Eigentumsvorbehalt und den damit verbundenen Handlungen entstehen, sowie für alle direkten und indirekten Schäden, die der FM Group entstehen.

11.4. Bei Produkten, die für den Export bestimmt sind, gelten ab dem Zeitpunkt des Eintreffens der Produkte im Bestimmungsland die dort geltenden eigentumsrechtlichen Folgen für den Eigentumsvorbehalt. In diesem Fall, sofern dies nach dem entsprechendem Recht möglich ist, gilt zusätzlich zu den Bestimmungen der Nummern 1 bis 3:

a. Im Falle einer vertragswidrigen Handlung des Käufers ist die FM Group berechtigt, die gelieferten Produkte sowie die mitgelieferten Verpackungs- und Transportmaterialien sofort in Besitz zu nehmen und nach eigenem Ermessen darüber zu verfügen. Wenn das Gesetz dies vorschreibt, impliziert dies die Auflösung des betreffenden Vertrages.

b. Der Käufer hat das Recht, die Produkte im Rahmen seines normalen Geschäftsbetriebs zu verkaufen. Er tritt bereits jetzt alle Forderungen ab, die er aus dem Verkauf an einen Dritten erwirbt. Die FM Group nimmt diese Abtretung an und behält sich vor, die Forderung selbst einzuziehen, wenn der Käufer seiner

Zahlungsverpflichtung nicht ordnungsgemäß nachkommt und, soweit erforderlich, in Verzug gerät.

- c. Der Käufer hat das Recht, die Produkte im Rahmen seines normalen Geschäftsbetriebs zu verarbeiten, gegebenenfalls zusammen mit Produkten, die nicht von der FM Group stammen. In dem Verhältnis, in dem die Produkte der FM Group Teil der entstandenen Sache sind, erwirbt die FM Group das (Mit-)Eigentum an der neuen Sache, das der Käufer bereits jetzt für diesen Fall auf die FM Group überträgt und das die FM Group akzeptiert.
- d. Sieht das Gesetz vor, dass die FM Group einen Teil der vereinbarten Sicherheiten auf Verlangen offenlegen muss, wenn sie den Wert der offenen Forderungen um einen bestimmten Prozentsatz übersteigen, wird die FM Group dem nachkommen, sobald der Käufer dies verlangt und dies aus der Buchhaltung der FM Group hervorgeht.

Artikel 12. Besondere Garantien des Käufers gegenüber dem Verkäufer

A. (Inter)nationale Sanktionsmaßnahmen

12.1. Der Käufer garantiert:

- a. dass er die Sanktionsvorschriften jedes Landes, die für die Umsetzung des abgeschlossenen Vertrags relevant sind, einhält und weiterhin einhalten wird („Sanktionsgesetzgebung“);
- b. dass er die gekauften Waren weder direkt noch indirekt an (juristische) Personen, Entitäten, Gruppen oder (staatliche) Organisationen, die auf der Grundlage der Sanktionsgesetzgebung

- sanktioniert sind, verkaufen, übertragen, liefern oder anderweitig zur Verfügung stellen wird; und
- c. dass die unter a) und b) dieses Artikels genannten Verpflichtungen auch jeder Partei auferlegt werden, an die er Waren weiterverkauft oder liefert, die er von der FM Group gekauft hat.
- 12.2. Wenn der Käufer seinen Verpflichtungen aus diesem Artikel nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß nachkommt, hat die FM Group das Recht, die Ausführung des Vertrags mit sofortiger Wirkung auszusetzen oder den Vertrag ohne weitere Inverzugsetzung aufzulösen. FM Group ist nicht verpflichtet, den Käufer für daraus resultierende Schäden zu entschädigen, während der Käufer in vollem Umfang für alle Schäden haftet, die der FM Group aufgrund der Nichteinhaltung dieses Artikels durch den Käufer entstehen können.

B (Inter)nationale Antikorruptionsgesetzgebung

- 12.3. Der Käufer garantiert:
- a. jederzeit die Antikorruptionsvorschriften jedes Landes einzuhalten, die für die Umsetzung des abgeschlossenen Vertrags relevant sind („Antikorruptionsgesetzgebung“);
- b. ein striktes Verbot in Bezug auf jedes Angebot und jede Annahme von Gütern oder Leistungen, die einen Geldwert haben, wie Geschenke, Reisen, Bewirtungen oder ähnliches, durch Mitarbeiter oder Mitglieder des Vorstands des Käufers anzuwenden, soweit dies offensichtlich als Anreiz zu einer bestimmten Handlung im Zusammenhang mit einem Vertrag bzw. dessen Abschluss gedacht ist;
- c. keiner politischen Partei, Kampagne, Regierungsbehörde, Amtsträger oder (Mitarbeitern von) öffentlichen Einrichtungen, staatseigenen Unternehmen, Organisationen, internationalen Institutionen und dergleichen direkt oder indirekt etwas anzubieten, zu versprechen oder zu geben, um einen unzulässigen Vorteil im Zusammenhang mit dem Vertrag oder dem Verkäufer zu erlangen oder aufrechtzuerhalten;
- d. im Zusammenhang mit dem Vertrag (oder seiner Ausführung) der FM Group nichts anzubieten, zu versprechen, zu geben oder von einer Geschäftsbeziehung anzunehmen, es sei denn, es liegen vernünftige Gründe dafür vor und dies ist im Rahmen des Tagesgeschäfts angemessen und entspricht ansonsten den lokalen Gesetzen;
- e. die FM Group unverzüglich zu informieren, wenn der Käufer Kenntnis von einer Situation im Zusammenhang mit dem Vertrag (oder dessen Erfüllung) erlangt, die gegen die Antikorruptionsgesetzgebung verstoßen könnte.
- 12.4. Wenn der Käufer seinen Verpflichtungen aus diesem Artikel nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß nachkommt, hat die FM Group das Recht, die Ausführung des Vertrags mit sofortiger Wirkung auszusetzen oder den Vertrag ohne weitere Inverzugsetzung aufzulösen. Die FM Group ist nicht verpflichtet, den Käufer für daraus resultierende Schäden zu entschädigen, während der Käufer in vollem Umfang für alle Schäden haftet, die der FM Group aufgrund der

Nichteinhaltung dieses Artikels durch den Käufer entstehen können.

Artikel 13. Schutz personenbezogener Daten

- 13.1. Die FM Group hat das Recht, Identifikationsdaten und Daten über die Zahlung und das Zahlungsverhalten des Käufers Floridata, einer Kooperation von Großhändlern im Zierpflanzensektor, zur Verfügung zu stellen.
- 13.2. Die in Absatz 1 beschriebenen Daten werden von Floridata in einer Datenbank verarbeitet, um einerseits Einblick in die Märkte zu erhalten, auf denen die angeschlossenen Großhändler ihre Zierpflanzenprodukte verkaufen, und andererseits in das Zahlungsverhalten der einzelnen Käufer.
- 13.3. Die Daten im Zusammenhang mit der Vermarktung von Zierpflanzenprodukten werden in aggregierten Zahlen verarbeitet, aus denen keine personenbezogenen Daten abgeleitet werden können. Diese Daten werden von Floridata, gegebenenfalls über Dritte, veröffentlicht.
- 13.4. Die Daten über das Zahlungsverhalten einzelner Käufer werden zum Zwecke der Abschätzung des Schuldnerisikos verarbeitet. Daraus können eventuell personenbezogene Daten abgeleitet werden. Die Daten zum Zahlungsverhalten werden von Floridata nur auf besondere Anfrage veröffentlicht, soweit diese Anfrage von einem Großhändler kommt, der Teilnehmer von Floridata ist und sein eigenes Schuldnerisiko begrenzen soll.
- 13.5. Wenn die oben genannten Aktivitäten von Floridata zu gegebener Zeit von einer anderen Partei durchgeführt werden, ist die FM Group berechtigt, die oben genannten Daten dieser anderen Partei zur Verfügung zu stellen, die in Bezug auf diese Daten den gleichen Restriktionen unterliegt wie Floridata.

Artikel 14. Geltendes Recht und Gerichtsstand

- 14.1. Alle Verträge und Angebote, auf die sich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise beziehen, unterliegen niederländischem Recht und die Bestimmungen des Wiener Kaufrechts werden ausdrücklich ausgeschlossen.
- 14.2. Streitigkeiten im Zusammenhang mit oder infolge von Angeboten und/oder Verträgen, für die diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten, können vom Käufer nur dem niederländischen Gericht vorgelegt werden, das in dem Gebiet, in dem die FM Group ansässig ist, zuständig ist. Die FM Group hat das Recht, Streitigkeiten dem zuständigen Gericht in dem Gebiet vorzulegen, in dem der Käufer ansässig ist, oder dem niederländischen Gericht in dem Gebiet, in dem die FM Group ansässig ist.
- 14.3. Abweichend von den Bestimmungen des Absatzes 2 können die FM Group und der Käufer vereinbaren, eine eventuelle Streitigkeit einem Schiedsausschuss vorzulegen, der in Übereinstimmung mit der Schiedsgerichtsordnung des niederländischen Schiedsinstituts handelt, dessen Schiedsspruch von beiden Parteien als bindend anerkannt wird.

Artikel 15. Schlussbestimmungen

- 15.1. In den Fällen, die in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht vorgesehen sind, gilt ebenfalls das niederländische Recht.
- 15.2. Wenn und soweit ein Teil oder eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen nach niederländischem Recht aufgrund eines Konflikts mit einer zwingenden Bestimmung ungültig wäre, bleiben die

anderen Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Parteien weiterhin bindend. Anstelle der unwirksamen Bestimmung wird so gehandelt, als ob die Parteien von der Unwirksamkeit der Bestimmung gewusst hätten, sie eine Regelung vereinbart hätten, die dem Zweck der unwirksamen Bestimmung entspricht oder diesem Zweck am nächsten kommt.